

# FACTSHEET

## UNTERSCHIED GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Das **Wichtigste** vorneweg: **Gewährleistung** und **Garantie** sind **nicht dasselbe**.

### I. Die gesetzliche Sachgewährleistung

#### ➤ Grundsatz

Ohne gegenteilige vertragliche Regelung (Achtung Formulierung in AGB's genügen regelmässig nicht) gelangen grundsätzlich die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 197 - 210 OR) zur Anwendung.

➔ Somit **haftet** der **Verkäufer** nach der Ablieferung der verkauften Ware **während 24 Monaten** gegenüber dem Käufer **für gemachte Zusicherungen und die Mängelfreiheit**.

#### ➤ Was ist ein Mangel?

Ein Mangel im rechtlichen Sinne ist die ungünstige Abweichung der Ist- und Sollbeschaffenheit einer Sache.

#### ➤ Rechte des Käufers (ohne Verschulden des Verkäufers)

- er kann vom Verkäufer eine angemessene **Reduktion des Kaufpreises** verlangen (= Minderung); oder
- das **Fahrzeug zurückgeben** und die **bezahlte Kaufsumme herausverlangen** (= Wandelung). In der Regel hat der Käufer dabei die Gebrauchsvorteile (insbesondere die gefahrenen Kilometer) zu entschädigen.
- Ohne anderslautende Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer besteht von Gesetzes wegen **weder das Recht noch die Pflicht**, einen Fehler zu **reparieren** (= Nachbesserung).

#### ➤ Rechte des Käufers (mit Verschulden des Verkäufers)

Hat der Verkäufer den Mangel zu verschulden, können evtl. Schadensersatzansprüche vom Käufer geltend gemacht werden.

### ➤ **Pflichten des Käufers**

- Bei offensichtlichen Mängeln:

Der Käufer muss den Verkaufsgegenstand bei Erhalt, Übernahme etc. sofort prüfen und die offensichtlichen Mängel unverzüglich rügen. Unverzüglich heisst innerhalb von 1 bis 3 Tagen. Falls er dies unterlässt, genehmigt er stillschweigend die Mängel und hat kein Recht auf Wandelung oder Minderung.

- Bei versteckten Mängel:

Diese können während der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Aber auch hier gilt: nach Entdeckung des Mangels muss sofort gerügt werden.

### ➤ **Vertragliche Abweichungen von der gesetzlichen Gewährleistungspflicht für Occasion-Fahrzeuge**

Im Bereich Neuwagenhandel ergeben die neuen gesetzlichen Regelungen grundsätzlich keine Probleme, weil die Neuwagenkaufverträge regelmässig zwei oder mehrere Jahre Werksgarantie vorsehen.

Probleme bieten hingegen regelmässig die Kaufverträge über Occasionsfahrzeuge. Die gesetzlich vorgesehene Sachgewährleistung kann verkürzt, verlängert oder gar aufgehoben (Art. 199 OR) werden.

Bei Occasion-Fahrzeugen gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten (Art. 210 OR):

- Ohne Regelung eine Gewährleistung von zwei Jahren;
- Zulässige Reduktion um max. ein Jahr (→ keine Gewährleistung unter einem Jahr zulässig),
- Ausschluss der Gewährleistung.

Dies geschieht im Kaufvertrag und die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche Wandelung und Minderung müssen ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **II. Garantie**

### ➤ **Definition:**

Garantie ist die **freiwillige** (vertragliche) Zusage des Verkäufers (manchmal auch des Herstellers) gegenüber dem Kunden, innerhalb einer abgemachten Frist oder bis zu einer gewissen Anzahl gefahrener Kilometer eine besondere Leistung (meistens Durchführung von ganz oder teilweise kostenlosen Reparaturen) zu vollbringen. Diese Garantie kann, gemäss heutigem Wissensstand, auch unter einem Jahr eingeräumt werden.

→ **Achtung**

Auch wenn in einem **Kaufvertrag ein Garantieverprechen** im Sinne eines Nachbesserungsrechts (= Reparatur) eingeräumt wird und dabei eine Garantie beispielsweise nur auf bestimmte Teile (z.B. Getriebe und Motor) oder nur während einer bestimmten Dauer (z.B. für 6 Monate) oder nur bis zu einer gewissen Anzahl gefahrener Kilometer gewährt wird, wird dadurch die gesetzliche Gewährleistungspflicht **nicht automatisch ersetzt**, sondern es muss in diesem Fall ebenfalls ausdrücklich geschrieben werden, dass die gesetzliche Gewährleistung, soweit nach Gesetz möglich, wegbedungen wird (Wandelung und Minderung ausgeschlossen) und durch das entsprechende Nachbesserungsrecht ersetzt wird.

→ Wird dies **nicht geschrieben**, besteht zwar innerhalb der vertraglich eingeräumten Garantiefrist das Recht und die Pflicht zur Nachbesserung (= Reparatur), was von Gesetzes wegen nicht der Fall wäre, die gesetzliche Gewährleistungspflicht besteht dann aber nach Ablauf der Garantiefrist trotzdem noch weiter bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

### III. Formulierungsvorschläge

➤ **Gewährleistungsausschluss ohne vertragliche Garantie**

„Jede Gewährleistung wird wegbedungen, insbesondere sind Wandelung und Minderung ausgeschlossen. Eine Garantie wird nicht gewährt.“

➤ **Gewährleistungsausschluss mit einer speziellen Garantiever sicherung**

„Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (insbesondere Wandelung und Minderung) werden wegbedungen und ersetzt durch die bestehende Garantiever sicherung (zu präzisieren, um welche es sich handelt).“

➤ **Gewährleistungsausschluss mit einer individuellen, vertraglichen Garantie**

„Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (insbesondere Wandelung und Minderung) werden wegbedungen und werden ersetzt durch den Anspruch des Käufers auf Nachbesserung (Reparatur) (beispielsweise Garantie für eine beschränkte Dauer, Garantie begrenzt auf eine bestimmte Anzahl Kilometer, Garantie beschränkt auf gewisse Teile).“

➤ **Gewährleistungsausschluss mit einer noch bestehenden Werksgarantie**

„Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (insbesondere Wandelung und Minderung) werden wegbedungen und ersetzt durch die bestehende Fabrikgarantie des Herstellers.“